

der auswärtigen Angelegenheiten und des Kaiserl. Hauses wegen Ausdehnung des Bundesbeschlusses vom 26. Januar dß. J. in Betreff der gegenseitigen Auslieferung gemeiner Verbrecher ein Uebereinkommen getroffen worden, welches in der nachstehenden Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird.

Wera, am 18. October 1854.

**Fürstlich Reuß-Mauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Emmel.

Die Regierung des Fürstenthums Reuß j. L. und die Kaiserl. Königl. Oesterreichische Regierung sind dahin übereingekommen, die Bestimmungen des in der 3. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854 gefassten Beschlusses wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem Deutschen Bundesgebiete auch auf die nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Kronländer des Oesterreichischen Kaiserreiches auszudehnen; so daß also die Bestimmungen dieses Bundesbeschlusses auch auf jene Fälle volle Anwendung finden sollen, in welchen das gemeine Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen durch eine Kaiserl. Oesterreichische Behörde von der Fürstl. Reußischen Regierung die Auslieferung eines Individuums begehrt wird, in einem nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Kronlande des Oesterreichischen Kaiserthums oder von dem Angehörigen eines Kronlandes gegen den Kaiserstaat begangen wurde; sowie umgekehrt auch auf den Fall, wenn die Fürstlich Reußische Regierung nach Maßgabe des erwähnten Bundesbeschlusses von der Kaiserl. Oesterreichischen Regierung die Auslieferung eines Individuums in Anspruch nimmt, welches sich in einem nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Kronlande des Oesterreichischen Kaiserstaates aufhält.

Wera, am 18. October 1854.

(L. S.)

**Fürstlich Reuß-Mauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Emmel.